



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.11.2013
SWD(2013) 473 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

**zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der
Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

{COM(2013) 814 final}
{SWD(2013) 474 final}
{SWD(2013) 475 final}

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

1. VERFAHREN UND KONSULTATION INTERESSIERTER KREISE

EU-Kontext

Gestaltungen mit Hybridanleihen

Im Rahmen ihrer Arbeiten zu den wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen von Qualifikationskonflikten überprüfte die Gruppe „Verhaltenskodex“ eine hybride Fremdkapitalform, sogenannte partiarische Darlehen. Das Problem dabei war, dass Zahlungen im Rahmen eines grenzübergreifenden partiarischen Darlehens im Quellenmitgliedstaat als steuerlich abzugsfähig und im Empfängermitgliedstaat als steuerbefreite Gewinnausschüttung (Dividende) behandelt wurden, was zu doppelter Nichtbesteuerung führte.

Im Mai 2010 vereinbarte die Gruppe „Verhaltenskodex“, dass der Empfängermitgliedstaat diese Darlehen zur Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung wie Zahlungen des Quellenmitgliedstaats im Rahmen von Hybridanleihen (d. h. als Fremd- oder Eigenkapital) behandeln sollten (Dok. 10033/10 FISC 47).

Eine Analyse der Kommission im Oktober 2011 zeigte jedoch, dass die vereinbarte Lösung mit der Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften („Mutter-Tochter-Richtlinie“)¹ im Konflikt steht. Zur Lösung dieses Konflikts gab es zwei Alternativen: i) Entwicklung einer alternativen Lösung innerhalb der Gruppe „Verhaltenskodex“ oder ii) Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie. Eine Zusammenkunft von Experten der Mitgliedstaaten in einer Arbeitsgruppe der Kommission ergab, dass die Mitgliedstaaten eine gezielte Änderung der Richtlinie vorziehen würden.

Diese Änderung ist im Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, der von der Kommission am 6. Dezember 2012 (KOM (2012)722) angenommen wurde, als kurzfristige Maßnahme (2013) enthalten. Als Folgemaßnahme zum Aktionsplan veranstaltete die Kommission im April 2013 zwei Konsultationssitzungen für Experten der Mitgliedstaaten und für externe Interessenträger des Privatsektors, der Wissenschaft sowie der Unternehmens- und Steuerverbände, um zwei politische Optionen zu erörtern.

Bei der Option A1 wären die im Quellenmitgliedstaat abzugsfähigen Gewinnausschüttungen von der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschlossen. Bei der Option A2 würde die in der

¹ Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung), geändert durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien.

Mutter-Tochterrichtlinie vorgesehene Steuerbefreiung für im Quellenmitgliedstaat abzugsfähige Gewinnausschüttungen versagt.

Acht der fünfzehn teilnehmenden Mitgliedstaaten unterstützen nachdrücklich Option A2. Ein Mitgliedstaat akzeptierte eine Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie aus Gründen der Klarheit mit einer leichten Präferenz für diese Option. Vier Mitgliedstaaten erklärten, sie würden eine Änderung zur Klarstellung akzeptieren, obwohl sie der Ansicht waren, dass eine Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht erforderlich sei. Ein Mitgliedstaat sprach sich für Option A1 aus. Ein anderer Mitgliedstaat war für beide Optionen offen und drängte auf eine rasche Änderung. Vier Mitgliedstaaten verzichteten auf die Teilnahme.

Bei der Zusammenkunft der Interessenträger wurden andere Ansichten geäußert. Obwohl die Reaktionen auf die öffentliche Konsultation im Jahr 2012 allgemein darin übereinstimmten, dass solche Finanzgestaltungen unerwünscht sind, sahen einige Vertreter der Wirtschaft die doppelte Nichtbesteuerung nicht als negativ an. Insbesondere Option A2 wurde abgelehnt, da sie die Rechte der Steuerpflichtigen und der Mitgliedstaaten begrenzt; die Zulassung der doppelten Nichtbesteuerung wurde als mögliche bewusste Entscheidung der Mitgliedstaaten betrachtet. Andere Wirtschaftsvertreter unterstützten Option A1. Umgekehrt sprachen sich Nichtregierungsorganisation und Wissenschaftler im Allgemeinen für Option A2 aus.

Am 21. Mai 2013 forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten in einer Entschließung² auf, sich den Aktionsplan der Kommission zu eigen zu machen und die Empfehlung betreffend aggressive Steuerplanung vollständig umzusetzen. Des Weiteren forderte das Europäische Parlament die Europäische Kommission auf, konkret gegen missbräuchliche hybride Gestaltungen vorzugehen und einen Vorschlag zur Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie vorzulegen, der darauf ausgerichtet ist, die Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung zu prüfen und die Möglichkeiten der doppelten Nichtbesteuerung in der EU zu beseitigen.

Der Europäische Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Mai 2013 rasche Fortschritte in bestimmten steuerlichen Angelegenheiten und kündigte an, dass „die Kommission ... vor Jahresende einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften vorlegen“³ wolle.

Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung

Der Aktionsplan verpflichtet die Kommission außerdem dazu, die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung in der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und der Fusionsrichtlinie im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze der Empfehlung betreffend aggressive Steuerplanung zu überprüfen.

In der Empfehlung wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch annehmen, um Praktiken der aggressiven Steuerplanung entgegenzuwirken, die nicht in den Geltungsbereich ihrer spezifischen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung fallen. Die Empfehlung gilt jedoch nicht für die Körperschaftssteuerrichtlinien, so dass die Grundsätze der Empfehlung bei diesen nicht ohne gesetzgeberische Maßnahmen herangezogen werden können.

Die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch folgt dem Ansatz in Artikel 13 der vorgeschlagenen Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2013 zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen (2013/2060(INI)).

³ EUCO 75/1/13 REV 1.

Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS).⁴ Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern fanden im April 2013 statt.

Vier der fünf Mitgliedstaaten, die das Wort ergriffen, argumentierten, dass in die Richtlinien keine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch aufgenommen werden sollte. Sie würden nationalen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch den Vorzug geben. Zwei von ihnen waren der Auffassung, dass die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch verbessert werden könnte.

Ein Mitgliedstaat unterstützte die Änderungen aller drei Richtlinien, obwohl zur Ausarbeitung der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch einige Anstrengungen erforderlich wären. Dieser Mitgliedstaat bekräftigte später in einem schriftlichen Beitrag erneut seine Unterstützung für die Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie, um eine Verpflichtung zur Einführung einer Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch zu schaffen.

Die Interessenträger konnten sich nicht darauf einigen, ob die Richtlinien geändert und eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch eingeführt werden sollte, wobei sich jedoch die Vertreter der Wirtschaft generell für nationale Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch anstelle einer allgemeinen Vorschrift aussprachen. Die Nichtregierungsorganisationen und ein Wirtschaftsvertreter schienen wiederum die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch in die Richtlinien zu favorisieren.

Internationaler Kontext

Das Problem der Aushöhlung der Bemessungsgrundlagen für die Unternehmensbesteuerung ist in vielen EU- und Nicht-EU-Ländern eine politische Priorität und stand auch auf der Tagesordnung der jüngsten G20- und G8-Treffen⁵ sowie bei der OECD, die sich derzeit mit der Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerungen (*base erosion and profit shifting*, „BEPS“)⁶ beschäftigt.

Im März 2012 veröffentlichte die OECD außerdem einen Bericht mit dem Titel „Hybrid Mismatch Arrangements: Tax Policy and Compliance Issues“, in dem den Ländern empfohlen wird, die Einführung oder Überarbeitung von Vorschriften in Betracht zu ziehen, nach denen im Falle bestimmter hybrider Gestaltungen steuerliche Vergünstigungen versagt werden. Auch im BEPS-Projekt wurden hybride Gestaltungen und Steuerarbitrage als Schlüsselemente angesehen.⁷

Obwohl die Kommission die Bedeutung globaler Lösungen anerkennt, muss die EU bei der Bekämpfung bestimmter Gestaltungen und von Missbrauch bestehende EU-Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der OECD zum Thema BEPS leisten kann, da sie für die Bekämpfung der Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen als beispielhaft angesehen würde.

⁴ COM(2013) 71 final vom 14. Februar 2013.

⁵ Schlusserklärungen der G20 auf ihrem Treffen vom 18. und 19. Juni 2012; Erklärung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 im Rahmen der Sitzung vom 5. und 6. November 2012, vom 15. und 16. Februar 2013 und vom 18. und 19. April 2013; Gemeinsame Erklärung des Finanzministers des Vereinigten Königreichs und des deutschen Finanzministers am Rande des G20-Treffens vom November 2012; Erklärung der Staats- und Regierungschefs auf dem G8-Gipfel vom 17. und 18. Juni 2013.

⁶ OECD, Addressing Base Erosion and Profit Shifting, 2013.

⁷ OECD, Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting, 2013.

2. PROBLEMSTELLUNG

Problembeschreibung

Gestaltungen mit Hybridanleihen

Hybridanleihegestaltungen sind Finanzinstrumente, die sowohl die Merkmale von Fremd- als auch von Eigenkapital aufweisen. Da die Mitgliedstaaten Hybridanleihen steuerlich unterschiedlich einstufen (als Fremd- oder Eigenkapital), werden Zahlungen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Hybridanleihe in einem Mitgliedstaat (dem Mitgliedstaat des Zahlungsleistenden) als steuerlich abzugsfähige Aufwendung behandelt und im anderen Mitgliedstaat (dem Mitgliedstaat des Zahlungsempfängers) als steuerbefreite Gewinnausschüttung (Dividende), was zu unerwünschter doppelter Nichtbesteuerung führt.

Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten bereits erlaubt, nationale Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung anzuwenden. Die bestehenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Missbrauch sind jedoch sehr unterschiedlich und wurden so gestaltet, dass sie den besonderen Belangen der Mitgliedstaaten gerecht werden und auf die Merkmale ihrer Steuersysteme eingehen, was zu mangelnder Klarheit für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen führt. Die derzeitige Situation könnte potenziell auch zu einer missbräuchlichen Anwendung der Richtlinie führen, falls in einigen Mitgliedstaaten weniger strenge oder überhaupt keine Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung vorhanden sind.

Wer ist betroffen?

Aufgrund der geringeren Steuereinnahmen sind die Mitgliedstaaten betroffen. Die Unternehmen sind betroffen, weil große, grenzüberschreitend tätige Unternehmen, die es sich leisten können, für ausgeklügelte Steuermodelle zu zahlen, gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen sowie großen Unternehmen ohne aggressive Steuerplanung einen Wettbewerbsvorteil haben. Die Bürger sind aufgrund der geringeren Haushaltssmittel für öffentliche Dienstleistungen und Sozialleistungen indirekt betroffen. Möglicherweise wird durch die Geschicklichkeit einiger Steuerpflichtiger, von bestehenden Inkongruenzen zu profitieren, das öffentliche Vertrauen in die Fairness des Steuersystems erschüttert.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Diese Initiative zielt auf bestimmte hybride Finanzgestaltungen ab, die die Mutter-Tochter-Richtlinie nutzen, und sieht eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch vor, um die Wirksamkeit der Richtlinie zu erhalten.

Diese Zielsetzungen erfordern eine Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie. Für den Bereich der direkten Steuern ist Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Rechtsgrundlage, die es der Kommission ermöglicht, Richtlinien zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erlassen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

Die Ziele der Initiative können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden, da die Steuerpflichtigen, insbesondere Gruppen von Gesellschaften, gerade wegen der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften zur steuerlichen Behandlung hybrider Finanzierungsformen grenzübergreifende Steuerplanungsstrategien anwenden können, die Kapitalströme und Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen daher dem Subsidiaritätsprinzip. Sie entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie nicht über das für die Lösung der Probleme Erforderliche hinausgehen und daher der Verwirklichung der im Vertrag verankerten Ziele,

insbesondere dem ordnungsgemäßen und reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, dienen.

3. ZIELE

Gestaltungen mit Hybridanleihen

Die Initiative hat zum Ziel, dass alle Unternehmen entsprechend ihrer in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat realisierten Gewinne besteuert werden und dass die Unternehmen der Besteuerung nicht durch Ausnutzung von Schlupflöchern in Form von Hybridfinanzierungen bei grenzübergreifenden Sachverhalten entgehen können. Mit der Initiative wird angestrebt, wirksame Maßnahmen gegen doppelte Nichtbesteuerung in diesem Bereich zu gewährleisten. Die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie sollte solche Maßnahmen nicht ungewollt verhindern.

Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung

Die Initiative soll den Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen Rechtssicherheit und Klarheit verschaffen und dafür sorgen, dass die Unternehmen die Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht zu ihrem Vorteil missbrauchen.

4. POLITISCHE OPTIONEN

Gestaltungen mit Hybridanleihen

Folgende politische Optionen werden in Betracht gezogen

Option A0: Keine Maßnahmen (Ausgangsszenario);

Option A1: Im Quellenmitgliedstaat abzugsfähige Gewinnausschüttungen würden von der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschlossen.

Option A2: Die in der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehene Steuerbefreiung würde für im Quellenmitgliedstaat abzugsfähige Gewinnausschüttungen versagt. Dementsprechend besteuert der Mitgliedstaat der die Zahlung empfangenden Gesellschaft (Muttergesellschaft oder deren Betriebsstätte) den Anteil des ausgeschütteten Gewinns, der im Mitgliedstaat der die Zahlung leistenden Tochtergesellschaft abzugsfähig ist.

Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit werden die folgenden alternativen Möglichkeiten zur Verbesserung der Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in der Mutter-Tochter-Richtlinie in Betracht gezogen.

Option B0: Keine Maßnahmen (Ausgangsszenario);

Option B1: Aktualisierung der bestehenden Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung in der Mutter-Tochter-Richtlinie im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch, die im Dezember 2012 in der Empfehlung betreffend aggressive Steuerplanung vorgeschlagen wurde. Die Richtlinie würde um die empfohlene gemeinsame Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch ergänzt. Bei dieser Option könnten die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch annehmen.

Option B2: Wie Option B1, mit der Ergänzung, dass es bei dieser Option eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Annahme der gemeinsamen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch gäbe.

5. ANALYSE DER FOLGEN

Hybride Finanzgestaltungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Analyse der Folgen (aufsteigende Skala von --- bis +++)

Erwartete Folgen				
	Option A0: Keine Maßnahmen	Option A1: Ausschluss von Zahlungen im Rahmen von Hybridanleihen aus der Mutter- Tochter- Richtlinie*	Option A2: Ausschluss der Zahlungen im Rahmen von Hybridanleihen von der Steuerbefreiung der Mutter- Tochter-Richtlinie	
Wirksamkeit für die Erreichung der politischen Ziele	=	+	+++	
Vier Grundfreiheiten	=	=	=	
Wirtschaftliche Auswirkungen	=	+	+++	
Gesellschaftliche Auswirkungen	=	+	++	
Auswirkungen auf Steuerpflichtige/Steuerverwaltungen	=	+	+++	
Auswirkungen auf den EU-Haushalt	=	=	=	
Auswirkungen auf andere Parteien	=	=	=	

* die erwarteten Auswirkungen wären die gleichen wie bei Option A2, sofern alle Mitgliedstaaten die Empfehlung der Gruppe „Verhaltenskodex“ umsetzen

Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Analyse der Folgen (aufsteigende Skala von --- bis +++)

Erwartete Folgen				
	Option B0: Keine Maßnahmen*	Option B1: fakultative Bestimmung zur Missbrauchs- bekämpfung in der Mutter- Tochter- Richtlinie*	Option B2: obligatorische Bestimmung zur Missbrauchs- bekämpfung in der Mutter- Tochter- Richtlinie*	
Wirksamkeit für die Erreichung der politischen Ziele	=	+	+++	
Vier Grundfreiheiten	=	+	+	
Wirtschaftliche Auswirkungen	=	=	+	
Gesellschaftliche Auswirkungen	=	=	=	
Auswirkungen auf Steuerpflichtige/Steuerverwaltungen	=	+	+	
Auswirkungen auf den EU-Haushalt	=	=	=	
Auswirkungen auf andere Parteien	=	=	=	

* die erwarteten Auswirkungen wären die gleichen wie bei Option AB2, sofern alle Mitgliedstaaten die empfohlene Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch umsetzen

6. VERGLEICH DER OPTIONEN

Hybride Finanzgestaltungen

Option A0 würde weder das Problem der doppelten Nichtbesteuerung lösen, noch den Mitgliedstaaten ermöglichen, die in der Gruppe „Verhaltenskodex“ politisch vereinbarte Lösung in ihren nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen. Im Ausgangsszenario würde das Schlupfloch daher weiter bestehen bleiben.

Option A1 stünde mit der im Rahmen der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren angenommenen Lösung im Einklang, löst jedoch nicht das Problem einer möglichen durch hybride Zahlungen verursachten doppelten Nichtbesteuerung, so dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bestimmungen an die Empfehlungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ selbstständig anpassen müssten.

Mit Option A2 ließen sich hybride Finanzgestaltungen wirkungsvoller bekämpfen als mit Option A1 und wäre eine einheitliche Behandlung in der gesamten EU gewährleistet.⁸

Option A2 würde dazu beitragen, das grundlegende Ziel der Mutter-Tochter-Richtlinie – gleiche Ausgangsbedingungen für Unternehmensgruppen aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Unternehmensgruppen in ein und demselben Mitgliedstaat – zu erreichen. Aufgrund der Zunahme grenzüberschreitender Investitionen können grenzübergreifend tätige Gruppen hybride Finanzinstrumente zur Ausnutzung von Inkongruenzen zwischen den verschiedenen nationalen Steuersystemen nutzen. Dies führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen grenzüberschreitend und national tätigen Gruppen innerhalb der EU und steht damit im Widerspruch zum grundlegenden Ziel der Mutter-Tochter-Richtlinie.

Darüber hinaus entspräche die Option A2 den Empfehlungen der OECD und dem derzeit innerhalb und außerhalb der EU verfolgten politischen Konzept zur Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der aggressiven Steuerplanung.

Option A2 ist daher die bevorzugte Option.

Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung

Option B0 würde in Bezug auf die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung weder Klarheit noch Rechtssicherheit schaffen. Ebenso wenig würde einer missbräuchlichen Verwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie entgegengewirkt.

Option B1 würde zwar Klarheit schaffen, da die Bestimmung der Rechtsprechung des EuGH zum Rechtsmissbrauch angepasst würde, aber nicht die Mutter-Tochter-Richtlinie vor Missbrauch schützen.

Option B2 ist die einzige Option, mit der einem Missbrauch der Mutter-Tochter-Richtlinie entgegengewirkt würde. Diese Option wäre zudem wirksamer als die Option B1, um in Bezug auf die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung einen gemeinsamen Standard zur Verhinderung des Missbrauchs der Mutter-Tochter-Richtlinie zu erreichen. Eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung würde allen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen Klarheit und Rechtssicherheit verschaffen. Option B2 würde gewährleisten, dass die von den Mitgliedstaaten angenommenen und umgesetzten Bestimmungen mit dem EU-Recht übereinstimmen.

Option B2 ist daher die bevorzugte Option.

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Es ist üblich, dass die Kommission die Umsetzung der EU-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten überwacht. Die im Rahmen der Initiative geplanten rechtlichen Änderungen sind so einfach, dass es nicht erforderlich ist, eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob die Ziele der Initiative erreicht werden. Es genügt, darüber zu wachen, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften tatsächlich in nationales Recht umsetzen.

⁸ Im Rat ist ein Vorschlag anhängig, die in der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren vorgesehene Beteiligungsschwelle an die 10 % in der Mutter-Tochter-Richtlinie anzupassen: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung) (KOM (2011) 714).